

Bundeszentrale für  
politische Bildung**URL: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22393/informationsfreiheit>**

Pfad: Nachschlagen / Lexika / Recht A-Z / I / Informationsfreiheit

## Informationsfreiheit

das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Zeitungen, Hörfunk, Fernsehen, nicht: Behördenakten) ohne staatliche Beschränkungen zu unterrichten. In Deutschland ist die I. in Art. 5 Abs. 1 GG neben der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit ausdrücklich als Grundrecht gewährleistet. Sie gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen eines demokratischen Willensbildungsprozesses. Geschützt ist die aktive Beschaffung wie die schlichte Entgegennahme von Informationen. Die I. findet ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen.

*Quelle: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Aufl. Berlin: Bibliographisches Institut 2015.  
Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.*